

Satzung des Fördervereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer (Förderkreis) der Grundschule Obernetphen“. Der Verein hat seinen Sitz in Netphen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Netphen zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in der Grundschule Netphen, Teilstandort Obernetphen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel sowie zusätzlicher Sport- und Hobbygeräte,**
 - b. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Schulfahrten,**
 - c. Unterstützung bedürftiger Schüler,**
 - d. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,**
 - e. Pflege der Beziehungen zum Schulträger und die Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,**
 - f. Mitwirkung durch finanzielle Förderung von Modellversuchen (z.B. therapeutisches Reiten, psychomotorische Förderung usw.).****
- 3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Schule.**
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind.
2. Der Beitritt zum Verein (außer den Gründungsmitgliedern) ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Die Höhe des laufenden Mitgliederbeitrags richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat vom Tage der Aufnahme das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in den Vorstand zu wählen und gewählt zu werden sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.
4. Beschäftigte des Vereins können nicht dem Vorstand angehören. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse, Zahlungseinstellung usw.). Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
6. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird zwei Wochen vorher durch den 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:**
 - a. Wahl des Vorstandes,**
 - b. Festsetzung des Mitgliederbeitrages; für Erhöhungen des Beitrages ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich,**
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes,**
 - d. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,**
 - e. Entlastung des Vorstandes,**
 - f. jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,**
 - g. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.**

- 2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.**

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand wird für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Der Vorstand besteht aus**
 - a. dem 1. Vorsitzenden,**
 - b. dem 2. Vorsitzenden,**
 - c. dem Schriftführer,**
 - d. dem Schatzmeister und**
 - e. dem Beisitzer.**

- 2. Der Schulleiter, ein von der Schulpflegschaft gewählter Vertreter und ein Vertreter des Lehrerkollegiums haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.**

- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.**

- 4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein.**

- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.**

- 6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann für die Durchführung seiner Beschlüsse und für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.**

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Netphen bzw. an den jeweiligen Rechtsträger der Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat; sollte der Teilstandort Obernetphen nicht mehr bestehen, ist das Vermögen für gleiche Zwecke am Teilstandort Niedernetphen zu verwenden.